

RS OGH 1998/9/24 6Ob242/98a, 1Ob33/00k, 4Ob199/00v, 5Ob131/02d, 3Ob221/04b, 8Ob60/05i, 3Ob242/05t, 7

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1998

Norm

EuGVVO 2012 Art 45 Abs1 lita

Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates 32001R0044 Brüssel I-Verordnung (EuGVVO) Art34 Nr1

IPRG §6

Vollstreckungsvertrag Österreich - Jugoslawien betr Schiedssprüche und Schiedsvergleiche Art2 lite

UN-Übk über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ArtV Abs2 litb

ZPO §595 Abs1 Z6 idF vor SchiedsRÄG 2006

ZPO §611 Abs2 Z5 idF SchiedsRÄG 2006

Rechtssatz

Weil die ordre-public-Klausel eine systemwidrige Ausnahme darstellt, wird allgemein sparsamster Gebrauch gefordert, eine schlichte Unbilligkeit des Ergebnisses genügt ebensowenig wie der bloße Widerspruch zu zwingenden österreichischen Vorschriften. Gegenstand der Verletzung müssen vielmehr Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung sein. Zweite wesentliche Voraussetzung für das Eingreifen der Vorbehaltsklausel ist, dass das Ergebnis der Anwendung fremden Sachrechtes und nicht bloß dieses selbst anstößig ist und überdies eine ausreichende Inlandsbeziehung besteht.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 242/98a

Entscheidungstext OGH 24.09.1998 6 Ob 242/98a

- 1 Ob 33/00k

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 33/00k

Auch; Beisatz: Eine Bestimmung des fremden Rechts ist nur dann nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führte, das mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar wäre (§ 6 IPRG). Schutzobjekt sind primär die Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung und nicht subjektive Rechtspositionen von Inländern. (T1)

Beisatz: Hier: Heilung der (Formunwirksamkeit) Unwirksamkeit der Anerkennniserklärung durch Zeitablauf nach deutschen BGB. (T2)

- 4 Ob 199/00v

Entscheidungstext OGH 13.09.2000 4 Ob 199/00v

Auch; nur: Zweite wesentliche Voraussetzung für das Eingreifen der Vorbehaltsklausel ist, dass das Ergebnis der Anwendung fremden Sachrechtes und nicht bloß dieses selbst anstößig ist und überdies eine ausreichende Inlandsbeziehung besteht. (T3) Veröff: SZ 73/142

- 5 Ob 131/02d

Entscheidungstext OGH 25.06.2002 5 Ob 131/02d

Auch; nur: Gegenstand der Verletzung müssen vielmehr Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung sein. Zweite wesentliche Voraussetzung für das Eingreifen der Vorbehaltsklausel ist, dass das Ergebnis der Anwendung fremden Sachrechtes und nicht bloß dieses selbst anstößig ist. (T4)

Veröff: SZ 2002/89

- 3 Ob 221/04b

Entscheidungstext OGH 26.01.2005 3 Ob 221/04b

Auch; nur: Weil die ordre-public-Klausel eine systemwidrige Ausnahme darstellt, wird allgemein sparsamster Gebrauch gefordert, eine schlichte Unbilligkeit des Ergebnisses genügt ebensowenig wie der bloße Widerspruch zu zwingenden österreichischen Vorschriften. Gegenstand der Verletzung müssen vielmehr Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung sein. (T5)

Beisatz: Als vom ordre public erfasste Grundwertungen werden vor allem die tragenden Grundsätze der Bundesverfassung, aber auch des Strafrechts, des Privatrechts und des Prozessrechts verstanden werden müssen, wobei für die Vereinbarkeit nicht der Weg oder die Begründung, sondern das Ergebnis des Schiedsspruchs maßgeblich ist. (T6)

Beisatz: Nicht ausreichend ist es, dass das Recht oder Rechtsverhältnis selbst dem ordre public widerspricht, es muss auch die Durchsetzung für die inländische Rechtsordnung untragbar sein. (T7)

Veröff: SZ 2005/9

- 8 Ob 60/05i

Entscheidungstext OGH 30.05.2005 8 Ob 60/05i

- 3 Ob 242/05t

Entscheidungstext OGH 15.02.2006 3 Ob 242/05t

nur: Zweite wesentliche Voraussetzung für das Eingreifen der Vorbehaltsklausel ist, dass das Ergebnis der Anwendung fremden Sachrechtes und nicht bloß dieses selbst anstößig ist. (T8)

- 7 Ob 236/05i

Entscheidungstext OGH 26.04.2006 7 Ob 236/05i

nur T5

- 3 Ob 211/05h

Entscheidungstext OGH 26.04.2006 3 Ob 211/05h

nur T5; Veröff: SZ 2006/65

- 3 Ob 49/06m

Entscheidungstext OGH 30.05.2006 3 Ob 49/06m

Auch; nur T5; Beis wie T1 nur: Eine Bestimmung des fremden Rechts ist nur dann nicht anzuwenden wäre, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führte, das mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar wäre. (T9)

- 1 Ob 13/07d

Entscheidungstext OGH 27.02.2007 1 Ob 13/07d

Auch; Beis ähnlich wie T6

- 2 Ob 50/08d

Entscheidungstext OGH 10.04.2008 2 Ob 50/08d

Auch; nur: Weil die ordre-public-Klausel eine systemwidrige Ausnahme darstellt, wird allgemein sparsamster Gebrauch gefordert. (T10)

- 9 Ob 53/08x

Entscheidungstext OGH 20.08.2008 9 Ob 53/08x

Auch; Beisatz: Die „Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung“ (ordre public) sind als Aufhebungsgrund äußerst sparsam einzusetzen: (T11)

Beisatz: Hier: Aufhebung eines Schiedsspruchs nach § 595 Abs 1 Z 6 ZPO. (T12)

- 9 Ob 70/10z

Entscheidungstext OGH 22.10.2010 9 Ob 70/10z

Auch; nur: Weil die ordre-public-Klausel eine systemwidrige Ausnahme darstellt, wird allgemein sparsamster Gebrauch gefordert, eine schlichte Unbilligkeit des Ergebnisses genügt ebensowenig wie der bloße Widerspruch zu zwingenden österreichischen Vorschriften. Gegenstand der Verletzung müssen vielmehr Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung sein. Zweite wesentliche Voraussetzung für das Eingreifen der Vorbehaltsklausel ist, dass das Ergebnis der Anwendung fremden Sachrechtes und nicht bloß dieses selbst anstößig ist. (T13)

Beisatz: Die Unmöglichkeit der Adoption eines ausländischen Erwachsenen verstößt nicht schon per se gegen den ordre public. (T14)

- 7 Ob 200/10b

Entscheidungstext OGH 19.01.2011 7 Ob 200/10b

Auch; Beisatz: Nach ständiger Rechtsprechung ist von der Anwendung der ordre-public-Klausel sparsamster Gebrauch zu machen, weil sie eine systemwidrige Ausnahme darstellt. Eine schlichte Unbilligkeit des Ergebnisses genügt ebenso wenig wie der bloße Widerspruch zu zwingenden österreichischen Vorschriften. Gegenstand der Verletzung müssen vielmehr Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung sein. (T15)

- 3 Ob 38/11a

Entscheidungstext OGH 22.03.2011 3 Ob 38/11a

- 9 Ob 34/10f

Entscheidungstext OGH 28.02.2011 9 Ob 34/10f

- 3 Ob 65/11x

Entscheidungstext OGH 24.08.2011 3 Ob 65/11x

Auch; Veröff: SZ 2011/106

- 3 Ob 186/11s

Entscheidungstext OGH 12.10.2011 3 Ob 186/11s

Auch; Beisatz: Worin diese ausreichende Inlandsbeziehung liegt, kann nur im Einzelfall bestimmt werden. Anhaltspunkte sind etwa gewöhnlicher Aufenthalt, Geburt oder Eheschließung im Inland, oder die österreichische Staatsangehörigkeit. Je stärker die Inlandsbeziehung, desto weniger werden befremdliche Ergebnisse der Anwendung ausländischen Rechts hingenommen, und umgekehrt. (T16)

Veröff: SZ 2011/124

- 2 Ob 9/12f

Entscheidungstext OGH 28.03.2012 2 Ob 9/12f

Auch; nur T8

- 1 Ob 180/12w

Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 180/12w

Auch

- 2 Ob 206/12a

Entscheidungstext OGH 24.01.2013 2 Ob 206/12a

Vgl auch; nur T5

- 9 Ob 27/12d

Entscheidungstext OGH 24.04.2013 9 Ob 27/12d

nur T5; Beis wie T6; Beisatz: Hier: Überschreitung der Prüfkompetenz durch das Berufungsgericht. (T17)

- 6 Ob 138/13g

Entscheidungstext OGH 28.08.2013 6 Ob 138/13g

- 2 Ob 238/13h

Entscheidungstext OGH 27.11.2014 2 Ob 238/13h

Auch; Beisatz: Hier: Anerkennung eines kenianischen Gerichtsbeschlusses betreffend Vaterschaftsanerkenntnis; kein Widerspruch zu ordre public (§ 6 IPRG). (T18)

Veröff: SZ 2014/122

- 2 Ob 22/14w

Entscheidungstext OGH 18.02.2015 2 Ob 22/14w

Vgl; Beisatz: Maßgebend ist das Ergebnis des Schiedsspruchs und nicht seine Begründung. (T19)

- 8 Ob 28/15y
Entscheidungstext OGH 24.03.2015 8 Ob 28/15y
Auch; Beisatz: Die Verletzung des rechtlichen Gehörs ist eine besondere Ausprägung des verfahrensrechtlichen ordre public. (T20)
- 8 Ob 53/15z
Entscheidungstext OGH 27.05.2015 8 Ob 53/15z
Auch; Beis wie T14
- 18 OCg 2/15s
Entscheidungstext OGH 19.08.2015 18 OCg 2/15s
Auch
- 7 Ob 142/15f
Entscheidungstext OGH 16.10.2015 7 Ob 142/15f
- 3 Ob 208/15g
Entscheidungstext OGH 17.02.2016 3 Ob 208/15g
Auch
- 18 OCg 3/15p
Entscheidungstext OGH 23.02.2016 18 OCg 3/15p
Auch; Beisatz: Aufhebungsgrund des § 611 Abs 2 Z 2 ZPO nur verwirklicht, wenn Gehörverletzung im staatlichen Verfahren mit Nichtigkeit zu ahnden wäre oder wenn der Gehörentzug einem Nichtigkeitsgrund wertungsmäßig zumindest nahekommt. (T21)
- 18 OCg 2/16t
Entscheidungstext OGH 28.09.2016 18 OCg 2/16t
Auch
- 18 OCg 6/16f
Entscheidungstext OGH 02.03.2017 18 OCg 6/16f
Auch
- 3 Ob 10/17t
Entscheidungstext OGH 07.06.2017 3 Ob 10/17t
- 1 Ob 24/18p
Entscheidungstext OGH 21.03.2018 1 Ob 24/18p
- 18 OCg 2/18w
Entscheidungstext OGH 09.10.2018 18 OCg 2/18w
Auch
- 7 Ob 145/18a
Entscheidungstext OGH 26.09.2018 7 Ob 145/18a
- 3 Ob 153/18y
Entscheidungstext OGH 19.12.2018 3 Ob 153/18y
Auch; Veröff: SZ 2018/105
- 3 Ob 249/18s
Entscheidungstext OGH 23.01.2019 3 Ob 249/18s
Beisatz: Hier: Unterschiedliche Publizitätsvorschriften bei Sicherungseigentum. (T22); Veröff: SZ 2019/4
- 3 Ob 251/18k
Entscheidungstext OGH 20.02.2019 3 Ob 251/18k
Auch; Beisatz: Es besteht auch keine Bindung, wenn ein Gericht eines anderen Mitgliedsstaats das Vorliegen eines ordre public-Verstoßes bejaht oder verneint hat. (T23)
Beisatz: Zu bejahen wäre ein Verstoß gegen den ordre public also nur dann, wenn die Verfahrensrechte einer Partei in unerträglicher Weise beschnitten worden sind. Dafür ist stets das ausländische Verfahren als Ganzes und anhand sämtlicher Umstände zu beurteilen. (T24)
- 2 Ob 170/18s
Entscheidungstext OGH 29.01.2019 2 Ob 170/18s

nur T3; Veröff: SZ 2019/10

- 4 Ob 230/18d

Entscheidungstext OGH 25.04.2019 4 Ob 230/18d

Beisatz: Eine überlange Verfahrensdauer führt nicht dazu, dass die schlussendlich ergangene Entscheidung wegen Verstoßes gegen den ordre public unbeachtlich wäre. (T25)

Beisatz: Eine Judikaturwende bewirkte keine ordre public-Widrigkeit. (T26); Veröff: SZ 2019/31

- 18 OCg 1/19z

Entscheidungstext OGH 15.05.2019 18 OCg 1/19z

Auch; nur T5; Beis wie T19

- 3 Ob 13/19m

Entscheidungstext OGH 19.11.2019 3 Ob 13/19m

Vgl; Beisatz: Beurteilungskriterium der ordre-public-Klausel sind die Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung. (T27)

- 4 Ob 233/19x

Entscheidungstext OGH 21.02.2020 4 Ob 233/19x

Vgl; Beisatz: Hier: Schuldenschnitt bei griechischen Staatsanleihen. (T28)

- 6 Ob 7/20b

Entscheidungstext OGH 25.06.2020 6 Ob 7/20b

Vgl; Beisatz: Hier: Vaterschaftsanerkennnis auch bei nicht biologischer Abstammung fällt nicht unter ordre public-Klausel. (T29); Beis wie T20

- 3 Ob 71/20t

Entscheidungstext OGH 02.09.2020 3 Ob 71/20t

Beis wie T14

- 2 Ob 207/20k

Entscheidungstext OGH 25.11.2021 2 Ob 207/20k

Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110743

Im RIS seit

24.10.1998

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at